

I. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Wahlstedt

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529 ff) sowie der §§ 1 – 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntgabe der Neufassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 2000), § 9 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.05.2001 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Wahlstedt erlassen:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

Bemessung der Marktstandsgebühren

1. Die Marktstandsgebühr bemisst sich auf für die Benutzung des Platzes zum Verkauf der zugelassenen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs
je laufenden Meter Frontlänge und Markttag 1,94 Euro
mindestens jedoch 4,09 Euro

Artikel II

§ 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

§ 8

Rechtsmittel

Der Widerspruch ist schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Wahlstedt zu richten.

Artikel III

§ 9 wird wie folgt geändert:

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Wahlstedt ist gemäß des Landesdatenschutzgesetzes (LDStG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) berechtigt, auf der Grundlage von personenbezogener Daten der Pflichtigen ein Verzeichnis zu führen und diese Daten nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Artikel IV

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Wahlstedt, den 27.06.2001

STADT WAHLSTEDT

gez. Sven Diedrichsen
Bürgermeister

L.S.